

Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum:

24. Mai 2022

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Az:

109-10000-2012/021-100

Ihr Antrag nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 20.4.2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 02.05.2022 teile ich Ihnen zu Ihrem Antrag vom 20.04.2022 folgendes mit:

Die Prüfung Ihres Antrages wird über die Regelfrist des § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V (1 Monat ab Antragseingang) zur Bescheiderteilung hinaus weitere Zeit in Anspruch nehmen. **Die Frist verlängere ich daher um zwei auf insgesamt drei Monate, beginnend mit Antragseingang am 20. April 2022.**

Gründe:

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V kann die o.g. Frist auf bis zu drei Monate verlängert werden, soweit Umfang und Komplexität des Vorgangs dies rechtfertigen.

Die Sichtung der von Ihnen erbetenen Unterlagen und deren nach den Vorgaben des IFG M-V vorzunehmenden Bewertung im Hinblick auf die Zulässigkeit des Informationszugangs lassen eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrages innerhalb der Monatsfrist nicht zu.

Eine erste, nunmehr abgeschlossene Sichtung der insoweit aus verschiedenen Arbeitsbereichen der Staatskanzlei zusammengestellten umfangreichen Unterlagen (2 Leitz-Ordner) hat ergeben, dass hierzu wahrscheinlich eine rechtlich vorgegebene Beteiligung Dritter, konkret im vorliegenden Fall der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee, durchgeführt werden muss.

Ferner ist auch nicht auszuschließen, dass es sich bei den von Ihnen erbetenen Unterlagen um Informationen zu vertraulichen Beratungen im Sinne von § 6 Absatz 3 IFG M-V handeln könnte, die grundsätzlich einen Ausschlussgrund für die Zugänglichmachung darstellen würden. Schließlich sind auch noch Schwärzungen vorzunehmen, soweit geschützte personenbezogene Daten betroffen sind.

Ob vor diesem Hintergrund eine vollständige oder teilweise Herausgabe der begehrten Unterlagen

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 588-0
Telefax: (03 85) 509-10019
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

möglich ist, bedarf daher einer weitergehenden Prüfung und hausinternen Abstimmung.

Nach final abgeschlossener Sichtung und Prüfung der zu Ihrem Antrag identifizierten Unterlagen werde ich Ihnen die endgültige Entscheidung mitteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag